



Beschluss VV 1/15
der 43. Verbandsversammlung
(Anlage 1 zur Niederschrift)

- Gegenstand:** Annahme der Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte zum 01.01.2012 und Entlastung des Vorsitzenden und des Verbandsvorstandes
- Grundlage:** § 6 Abs. 1 Ziffer 6 und § 18 der Satzung für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte


Andreas Grund
2. stellvertretender Vorsitzender

Neubrandenburg, den 06.05.2015



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 43. Versammlung Folgendes beschlossen:

Dem Vorsitzenden und dem Vorstand wird für die Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes zum 01.01.2012 Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurde entsprechend § 18 der Satzung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Über die Prüfung wurde mit Datum vom 09.04.2015 ein Bericht erstellt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 ergab, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben, die einer Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes entgegenstehen. Die Entlastung wird empfohlen.

Der Prüfbericht liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vor. Die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes wird öffentlich bekannt gemacht.

Im folgenden Auszüge aus dem Prüfbericht:

„Bestätigungsvermerk¹“

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die Prüfung dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Verbandsmitglied. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 11 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KPG auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Anlagen zur Eröffnungsbilanz sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Regionalen Planungsverbandes

zum 1. Januar 2012 geprüft.

Das Rechnungswesen und die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang und die Anlagen gemäß des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes M-V §§ 2-11 und der Gemeindehaushaltsverordnung §§ 47, 48, 50-52 wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz sowie der Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des § 3a des Kommunalprüfungsgesetzes M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

¹ Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfberichts bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder deren Anlagen in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.



Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Regionalen Planungsverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Eröffnungsbilanz, dem Anhang und den Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Anlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen die Eröffnungsbilanz, der Anhang und die Anlagen den Vorschriften der §§ 2-11 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes M-V und der §§ 47, 48, 50-52 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regionalen Planungsverbandes.“

(Zitat: Auszug aus dem *Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zum 01.01.2012* des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 09.04.2015)

